

Energie- und CO₂-Management schafft Unternehmenswerte...



...und ist eine Herausforderung für die Unternehmensleitung!

Freiwillige, wirtschaftlich interessante Massnahmen und nicht Vorschriften bilden in erster Linie die Basis der Schweizer Energie- und Klimapolitik. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen vereinbaren Zielwerte zur Steigerung der Energieeffizienz und zu CO₂-Reduktionen, um eine CO₂-Abgabe abzuwenden, deren Auswirkungen zu mindern oder sich davon befreien zu lassen. Welche Instrumente und Massnahmen zur Verfügung stehen und auf welchem Weg eine allfällige CO₂-Abgabe in die Unternehmen zurückfliesst, finden Sie in diesem Infoblatt.

6 gute Gründe für eine Zielvereinbarung

- Aktives Handeln und rechtzeitige Entscheide schaffen Mehrwert in Ihrem Unternehmen und tragen zu den Zielen der Schweizer Energie- und Klimapolitik bei.
- Sie profitieren von der Möglichkeit, mittels einer Universal-Zielvereinbarung verschiedene Gesetze von Bund und Kantonen zu erfüllen.
- Grossverbraucher, Verbrauchergruppen und energieintensive Unternehmen können sich durch eine Verpflichtung von einer allfälligen CO₂-Abgabe befreien.
- Sie schliessen sich als Einzelunternehmen einer Gruppe an und definieren gemeinsam die Zielwerte für Energieeffizienz und CO₂-Intensität.
- Sie profitieren von der Unterstützung von Moderatoren und den Erfahrungen anderer Unternehmen.
- Für KMU steht ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung, das die zu erreichende Zielgrösse anhand eines Benchmarks ermittelt.

Die wichtigsten Facts:

- Das Schweizerische Energiegesetz ist seit 1. Januar 1999, das CO₂-Gesetz seit 1. Mai 2000 in Kraft.
- Ziele: Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des CO₂-Ausstosses aus fossilen Energieträgern bis 2010 um 10% unter den Wert von 1990.
- Zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele hat der Bundesrat am 17.1.2001 das Programm EnergieSchweiz lanciert.
- Freiwillige Massnahmen sind vorrangig, falls diese nicht greifen, wird frühestens 2004 eine CO₂-Abgabe eingeführt.
- Die CO₂-Abgabe fliesst an die Bevölkerung und die Unternehmen zurück; ausgenommen sind von der Abgabe befreite.
- Mit einem Monitoringsystem wird jährlich überprüft, wo die Gruppen bzw. deren Unternehmen im Hinblick auf die Zielerreichung stehen.

Zwei Gesetze – ein Weg

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele in der Schweiz arbeiten Staat und Wirtschaft im Rahmen von EnergieSchweiz partnerschaftlich zusammen. Grundlage und Instrumente zur Umsetzung sind zwei Gesetze:

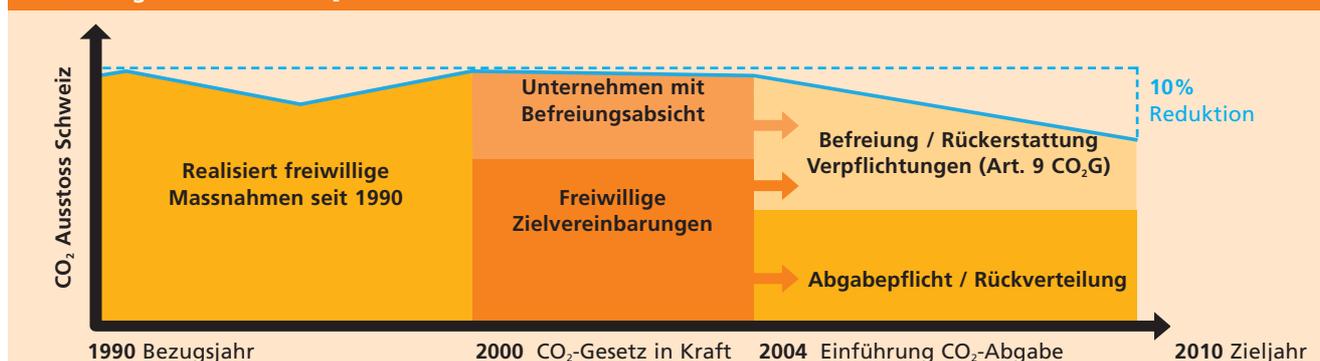
Energiegesetz	CO ₂ -Gesetz
Das Energiegesetz sieht vor, dass jede Energie möglichst sparsam und rationell zu verwenden ist und erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen sind.	Im Sinne von Art. 3 und 4 CO ₂ -Gesetz sollen freiwillige Massnahmen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele gemäss Art. 2 CO ₂ -Gesetz leisten. Gemäss Art. 6 kann der Bundesrat frühestens 2004 eine CO ₂ -Abgabe einführen.

Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.

Die Schweizer Wirtschaft engagiert sich für die Umsetzung:

- Sie arbeitet massgeblich an der Ausgestaltung und Anwendung der Richtlinien zur Auslegung von Energie-Gesetz und CO₂-Gesetz mit.
- Sie schafft attraktive Möglichkeiten für markt- und betriebswirtschaftlich wirksame Ergebnisse, die zur Vermeidung einer allfälligen CO₂-Abgabe beitragen und mögliche Auswirkungen der CO₂-Abgabe mindern.

Umsetzungs-Phasen des CO₂-Gesetzes



Zur Erreichung der Ziele stehen Ihnen die Zielvereinbarung als Vermeidungsstrategie in einer ersten Phase und die Reduktionsverpflichtung als Strategie zur Befreiung von einer allfälligen CO₂-Abgabe in Phase 2 offen.

Auf Bundesebene sind die beiden Bundesämter für Energie BFE (Instrumente/Zielvereinbarungen) und für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (CO₂-Gesetz) mit dem Vollzug befasst. Zielvereinbarungen und Reduktionsverpflichtungen sind aber in der Regel Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmen und der

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) bzw. dem Bund. EnAW und energho (Verein Energie-Grossverbraucher öffentlicher Institutionen) bieten Unternehmen der Wirtschaft und Betrieben der öffentlichen Hand Dienstleistungen zur Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Was wird bei der Zieldefinition angerechnet und berücksichtigt?

Ob eine Reduktionsverpflichtung oder Zielvereinbarung, ob Grossverbraucher oder KMU – die Frage nach der Zielgrösse stellt sich gleichermassen. Angesichts der vielfältigen Wirtschaftsstruktur ist allerdings eine pauschale Antwort unmöglich. Gemäss CO₂-Gesetz sind die Zielgrössen vom Einsparpotenzial innerhalb des Unternehmens abhängig und berücksichtigen auch die seit 1990 wirksamen getätigten Vorleistungen. Bestimmend ist aber auch das Branchenumfeld. Richtwerte liefern schliesslich das CO₂-Gesetz und die Ziele von EnergieSchweiz.

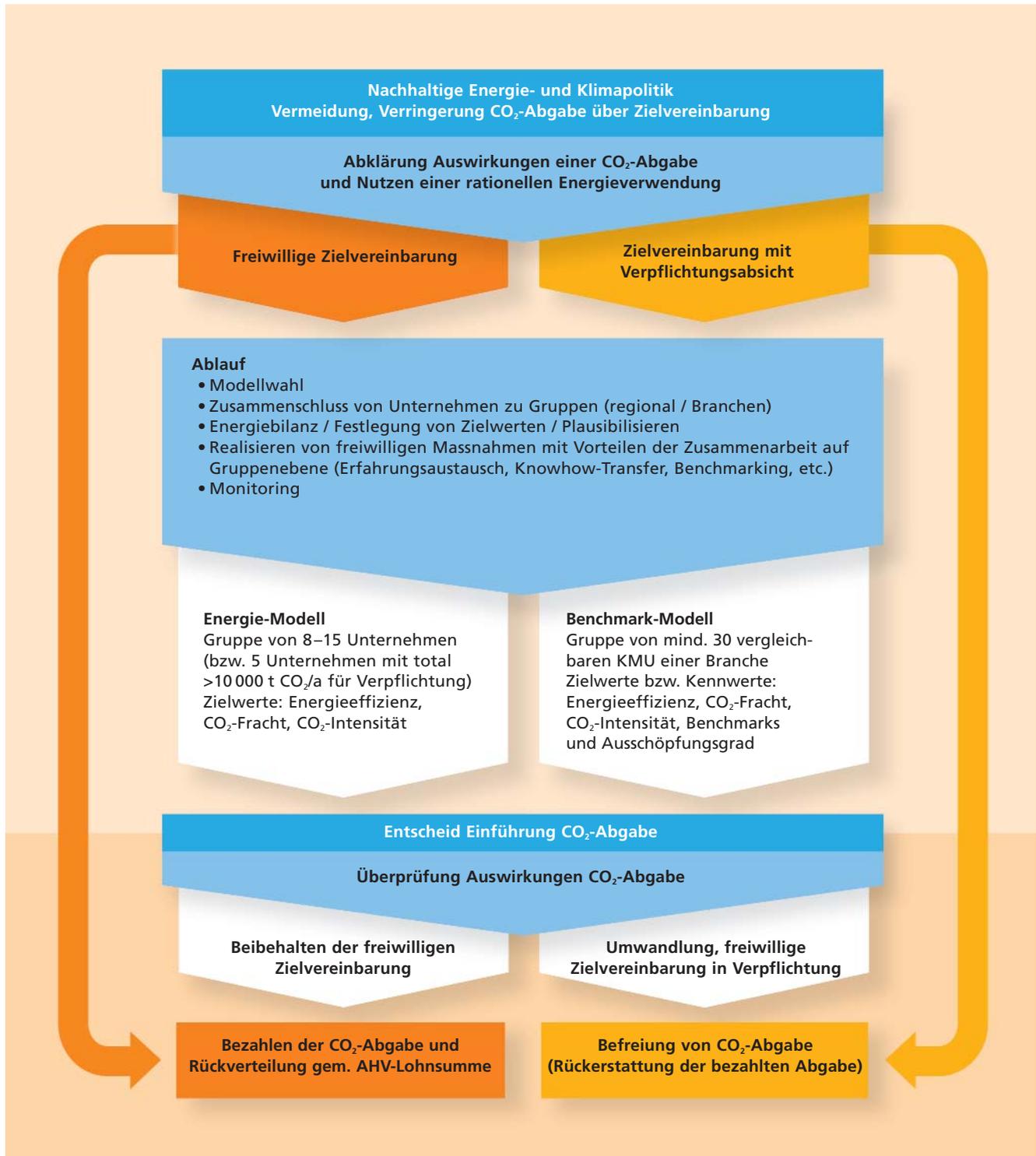


Was ist zu tun?

Ihr Entscheid, ob Sie auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung realisieren oder ob Sie von einer allfälligen Abgabe befreit werden möchten und eine Reduktionsverpflichtung eingehen wollen, orientiert sich vorerst an der Grösse bzw. am CO₂-Ausstoss Ihres Betriebs.

Ihre Partner sind sowohl für Zielvereinbarung wie für Reduktionsverpflichtung ein Verbund oder eine Agentur. Die

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) unterstützt in verschiedene Gruppen zusammengeschlossene Unternehmen im Zielvereinbarungsprozess: Gruppen im Energie-Modell und im Benchmark-Modell werden von Moderatoren in der Zielerarbeitung und in der Umsetzung von Massnahmen begleitet.



Wie werden die Zielwerte / Kennwerte definiert?

Das Vorgehen zur Zielermittlung soll in erster Linie einfach sein und sowohl ökologischen wie auch ökonomischen Kriterien gerecht werden. Die Festlegung der Ziele basiert auf Kennwerten und technisch und wirtschaftlich realisierbaren Potenzialen. Bisherige Vorleistungen werden berücksichtigt. Der Bund bzw. die autorisierte Agentur überprüfen Wirkungen von Massnahmen sowie Energie- und CO₂-Bilanzen.

Energie-Modell

Die Zielwerte werden aus dem effektiven Energieverbrauch bzw. CO₂-Ausstoss und den hypothetischen, hochgerechneten Werten einer Entwicklung ohne Massnahmen ermittelt.

Energieeffizienz

Hier wird festgelegt, welche Steigerung der Energieeffizienz Ihr Unternehmen von 2000 bis 2010 erreichen kann. Sie wird aus dem Gesamtenergieverbrauch und der Wirkung der Massnahmen im Betrieb berechnet.

CO₂-Fracht-Begrenzung

Der mutmassliche CO₂-Ausstoss durch Verbrauch fossiler Energien im Jahr 2010 wird aufgrund der zu erwartenden, unbeeinflussten Entwicklung Ihres Unternehmens hochgerechnet.

CO₂-Intensität

Die CO₂-Intensität wird aus der CO₂-Fracht und der Reduktionswirkung der Massnahmen berechnet.

Monitoring

Unternehmen im Energie-Modell sind zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet. Eine lückenlose Dokumentation der Energieverbrauchswerte und der Massnahmen ist nötig.

Benchmark-Modell

Spezifische Energie- und CO₂-Ziele werden aus Verbrauch bzw. Emissionen in Bezug auf eine Referenzgrösse abgeleitet.

Benchmarks

Die Benchmarks stellen die «besten», aber mit wirtschaftlichen Massnahmen erreichbaren Werte von spezifischem Energieverbrauch und spezifischen CO₂-Emissionen dar.

Ausschöpfungsgrad

Das einzelne Unternehmen muss den Abstand zwischen Ausgangswert und Benchmark verringern. Die Verringerung wird unternehmensspezifisch durch einen Ausschöpfungsgrad bestimmt.

Ziele

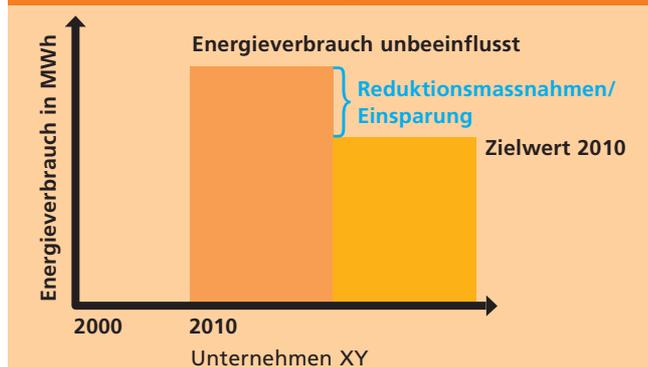
Die Ziele für jedes Unternehmen sind als Sollwerte auf zwei einfache Prozentwerte zusammengezogen:

- Reduktion des spezifischen Gesamtenergieverbrauchs
- Reduktion der spezifischen CO₂-Fracht

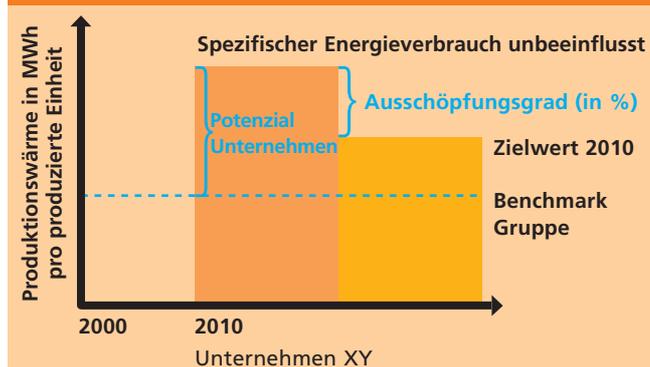
Monitoring

Einmal jährlich wird eine Auswertung der Daten der Gruppe vorgenommen und von der Agentur in Form eines Jahresberichts mit summarischem Beschrieb der Massnahmen dem Bund übergeben.

Unbeeinflusste Entwicklung



Mittelwert



Was ist Ihr Nutzen?

Mit Ihrer Entscheidung für eine Zielvereinbarung und allenfalls einer Reduktionsverpflichtung profitieren Sie auf mehreren Ebenen:

Betriebswirtschaftlicher Nutzen

- Kostenreduktionen (Energie- und Betriebskosten) und damit Wettbewerbsvorteile
- Mögliche Befreiung von einer allfälligen CO₂-Abgabe
- Auswirkungen der wirtschaftlich interessanten Massnahmen für nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes
- Unterstützung Ihres Unternehmens mit einem Monitoring-System und verschiedenen weiteren Instrumenten
- Teilnahme an einem institutionalisierten Erfahrungs- und Knowhow-Austausch
- Verwertbarer Imagegewinn für Ihr Unternehmen

Strategischer Nutzen

- Wettbewerbsvorteile bezüglich Innovation durch Optimierung von Prozessen zur Energieeffizienzsteigerung im Rah-

men von EnergieSchweiz

- Identifikation von Verbesserungspotenzialen und konkreten Handlungsspielräumen zur Steigerung des Unternehmenswertes
- Wesentliche Vorteile in nationalen und internationalen Märkten durch eine nachhaltige Entwicklung Ihres Unternehmens
- Gleichzeitige Erfüllung des Energiegesetzes des Bundes, des CO₂-Gesetzes sowie der kantonalen Energiegesetze. Je nach Kanton Entbindung von Detailvorschriften

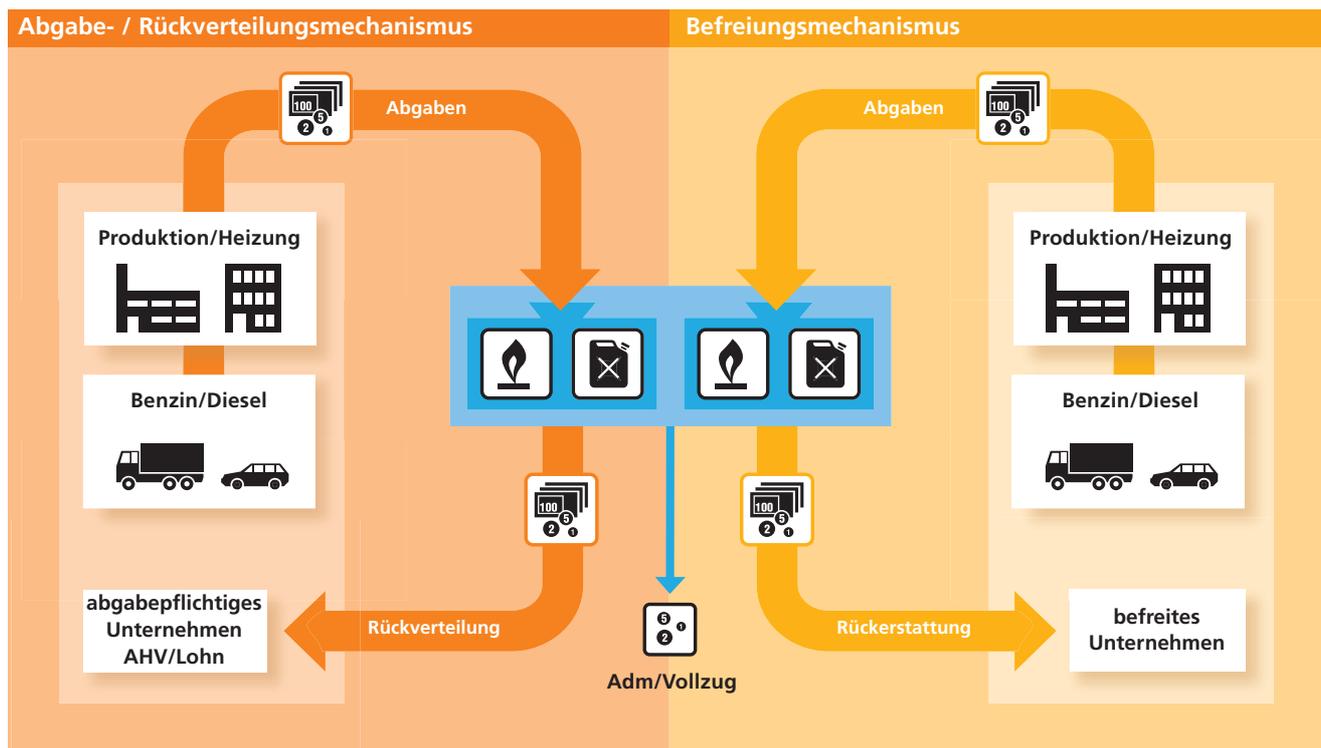
Politischer Nutzen

- Beitrag an die Ziele der Schweizer Energie- und Klimapolitik im Rahmen von EnergieSchweiz
- Einbezug der Wirtschaft in die Gestaltung der Klimapolitik
- Tatbeweis für das Funktionieren des Konzepts der freiwilligen Massnahmen
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft durch Zielvorgaben und Umsetzung.

Der Rückverteilungsmechanismus

Die CO₂-Abgabe ist aufkommensneutral. Die Gelder fließen an die Bevölkerung und in die Unternehmen zurück. Der Rückverteilungsmechanismus ist einfach, weil bereits bestehende Verrechnungswege genutzt werden können. An Unternehmen mit einer Zielvereinbarung erfolgt die Rückverteilung

über AHV-Ausgleichskassen, die AHV-Lohnsumme ist dabei massgeblich. Unternehmen mit Reduktionsverpflichtung sind von der Abgabe befreit; hier sind die bereits geleisteten Abgaben massgebend – sie werden rückerstattet. Befreite Unternehmen sind jedoch von der Rückverteilung ausgeschlossen.



Was wollen wir bis 2010 erreichen?

Die Schweizer Energie- und Klimapolitik orientiert sich an den international ausgehandelten Zielsetzungen des Kyoto-Protokolls. Im CO₂-Gesetz sind verbindliche Werte definiert: Im Jahr 2010 müssen die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen um 15%, jene aus Treibstoffen um 8% unter dem Niveau von 1990 liegen (ohne Anteile von Treibstoffen im internationalen Flugverkehr). Ein Vergleich zwischen der aktuellen Entwicklung und den im CO₂-Gesetz verankerten Zielen zeigt, dass zwar der CO₂-Ausstoss aus Brennstoffen gegenüber 1990 leicht sinkt. Zusätzliche Anstrengungen sind aber insbesondere beim Verkehr nötig.

Das CO₂-Gesetz sieht bis zum Jahr 2004 vor allem freiwillige Massnahmen vor; erst nach diesem Stichjahr wird bei absehbarem Nichterreichen der vorgeschriebenen Ziele eine CO₂-Abgabe eingeführt (höchstens CHF 210/t CO₂). Auf Antrag des Bundesrates wird das Parlament – basierend auf den zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Perspektiven – die Abgabesätze bestimmen. Für Brennstoffe und Treibstoffe kommen voraussichtlich unterschiedliche Sätze (max. 50 Rp/l Treibstoffe bzw. max. CHF 10/100 kg Heizöl) zur Anwendung.

Weitere Informationen

Dokumentationen / Informationen	Bezugsquellen im Internet
EnergieSchweiz / Energiepolitik	www.energie-schweiz.ch => Themen => Energiepolitik
Energiegesetz des Bundes	www.energie-schweiz.ch => Themen => Recht => Rechtsgrundlagen des Bundes
Energiegesetze der Kantone	www.energie-schweiz.ch => Kantone
Klimapolitik des Bundes	www.klima-schweiz.ch
CO ₂ -Gesetz	www.energie-schweiz.ch
Richtlinie über freiwillige Massnahmen in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	=> Themen => Industrie, Gewerbe
CO ₂ -Abgaberechner	=> CO ₂ -Gesetz und Richtlinie – Fakten und Umsetzung
Energie-Agentur der Wirtschaft	www.energie-agentur.ch
Aktivitäten energho	www.energho.ch

Wer sind meine Ansprechpartner?

Agenturen	
Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) Postfach, CH-8032 Zürich Tel. 01 421 34 45, Fax 01 421 34 79 info@energie-agentur.ch	energho Effingerstrasse 17, Postfach 7265, CH-3001 Bern Tel. 0848 820 202, Fax 041 781 51 58 info.deutsch@energho.ch
Bundesämter	
Bundesamt für Energie BFE Worbentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen Postadresse: CH-3003 Bern Tel. 031 322 56 35, Fax 031 323 25 00 office@bfe.admin.ch	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL Worbentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen Postadresse: CH-3003 Bern Tel. 031 322 64 94, Fax 031 323 03 67 climate@buwal.admin.ch
Leiter Bereich Industrie und Dienstleistungen: Andreas Mörikofer, andreas.moerikofer@bfe.admin.ch	Sektion Ökonomie und Klima: Andrea Burkhardt, andrea.burkhardt@buwal.admin.ch

EDMZ: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern · www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Download: www.energie-schweiz.ch

(Bestellnummer 805.008 d) 12.02 4000 82857/1

EnergieSchweiz

Bundesamt für Energie BFE, Worbentalstrasse 32
CH-3063 Ittigen · Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00
office@bfe.admin.ch · www.energie-schweiz.ch

